

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
IIC32

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, 10958 Berlin (Postanschrift)

Dienstgebäude:  
Friedrichshain - Kreuzberg  
Puttkamerstr. 16 - 18, 10969 Berlin

Zimmer 231/252  
Telefon (030) 90269 - 2472/  
2363  
Fax (030) 90269 - 2395  
Vermittlung (030) 90269 - 0  
Intern (9269) - 2472  
E-Mail:  
post.fahrerlaubnis@labo.berlin.de

Internet: <http://www.berlin.de/labo>

10.11.2016

## Steuerrechtliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen Nutzung von sogenannten „Fiskaltaxametern“

Sehr geehrte Taxiunternehmerin,  
sehr geehrter Taxiunternehmer,

Sie wurden zuletzt mit Schreiben vom 24.10.2016 über die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen und die Möglichkeit der Nutzung sog. „Fiskaltaxameter“ unterrichtet.

Ich fasse die veränderten Anforderungen der digitalen Einzelaufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ab dem 1. Januar 2017 nochmals zusammen und weise darauf hin, dass das LABO **ab sofort** nicht mehr die Funktion der Registrierungsstelle für das INSIKA-System wahrnimmt.

### I. Ausgangslage

Gemäß § 147 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) besteht bereits seit dem 1. Januar 2002 die Pflicht für Unternehmen, alle steuerlich relevanten Daten in einem Betrieb, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren und gem. § 147 Abs. 6 AO i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 d) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) im Rahmen von Betriebsprüfungen zur Verfügung zu stellen. Es ist hierbei nicht ausreichend, aufbewahrungspflichtige Unterlagen in ausgedruckter Form vorzuhalten, vielmehr müssen die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

#### Verkehrsverbindung:

 Kochstraße U6

 M 29

#### Sprechzeiten:

Montag 7:30 – 14:30 Uhr  
Dienstag und Donnerstag 11:00 – 18:00 Uhr  
Freitag 7:30 – 12:00 Uhr

#### Bankverbindung:

Zahlungen bitte bargeldlos an die  
Landeshauptkasse, 10179 Berlin

Postbank Berlin  
IBAN:  
DE37100100100001021102  
BIC: PBNKDEFF100



Nach dem BMF-Schreiben vom 26. November 2010 zur „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ (veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil 1 2010, Seite 1342) müssen alle auch im Taxameter erfassten steuerlich relevanten Einzeldaten vollständig und unveränderbar gespeichert (Einzelaufzeichnungspflicht) und jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 verstreicht die Übergangsfrist des BMF-Schreibens vom 26. November 2010. Ab dem 1. Januar 2017 muss jeder Taxameter die Anforderungen aus dem o. g. BMF-Schreiben erfüllen. Dies gilt auch für allein fahrende Einwagenunternehmerinnen und -unternehmer. Eine weitere Übergangszeit wird es nicht geben. Die Nichterfüllung dieser Pflichten wird von der Finanzbehörde als schwerer Verstoß gegen die steuerrechtlichen Pflichten gewertet. Neben möglichen Hinzuschätzungen wird die Finanzbehörde künftig den Betrieb eines Taxis ohne sog. Fiskaltaxameter ausnahmslos beanstanden und das LABO gem. § 25 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) über diesen schweren steuerrechtlichen Verstoß zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der betreffenden Unternehmerin oder des betreffenden Unternehmers informieren. Ferner müssen Taxiunternehmerinnen und Taxiunternehmer ab dem 1. Januar 2017 mit verstärkten Kontrollen durch die Steuerverwaltung insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen digitalen Einzelaufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht rechnen. Hierfür steht der Steuerverwaltung auch das Instrument der Umsatzsteuer-Nachschauf zur Verfügung. Hierbei können auch unangekündigte Kontrollen durchgeführt werden.

Die gängigen Softwareprodukte zur Auswertung betrieblicher Daten im Taxenverkehr genügen diesen gesetzlichen Anforderungen u.a. zur Unveränderbarkeit der Daten allerdings durchgängig nicht, sondern sind teilweise sogar auf Veränderungen des Datenbestandes ausgelegt. Derartige Produkte bieten daher keine Gewähr, dass sie im Prüfverfahren anerkannt werden.

Vielmehr muss die Unternehmerin oder der Unternehmer bei der Auswertung der Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen eine Veränderung der Daten nachprüfbar ausschließen. Eine hohe Zuverlässigkeit im Hinblick auf die gesetzlich geforderten Unveränderbarkeiten besitzen solche technischen Verfahren, bei denen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten etwa durch eine elektronische Signatur gewährleistet werden kann. Auskunft darüber, welche Dienstleistungsunternehmen Sie bei der Suche nach geeigneten Taxametern, sicherem Datenempfang, sicherer Datenaufbewahrung und Datenverfügbarkeit unterstützen, erhalten Sie von Ihrem Taxameterhersteller und künftig auch auf der Internetseite der IHK unter: <http://www.ihk-berlin.de/>.

Nach dem gegenwärtigen Stand ist beispielsweise das INSIKA-Verfahren geeignet. Bei dieser Art der Datenaufzeichnung werden die Daten beim Entstehen mit einer Signatur versehen und nachweisbar vor einem Überschreiben geschützt. Die gesicherten Daten (Einzelaufzeichnungen) werden über geeignete Schnittstellen exportiert (ausgelesen) und mit zweckmäßigen Mitteln vor Verlust oder Zerstörung geschützt. Die Summenspeicher auf der INSIKA-Smartcard enthalten die kumulierten Werte aller Transaktionen monatsgenau gespeichert. Die kumulierten Werte werden regelmäßig signiert ausgegeben und – genau wie die einzelnen Aktionen - extern gespeichert. Die Summenspeicher auf der Smartcard können nicht zurückgesetzt werden.

## II. Sonstige Vorteile eines sogenannten „Fiskaltaxameters“

Neben der Erfüllung Ihrer abgabenrechtlicher Verpflichtungen kann ein sogenannter „Fiskaltaxameter“ auch in Ihrem betrieblichen Interesse als Taxenunternehmerin oder Taxenunternehmer liegen. Sie werden von aufwändigen manuellen Aufzeichnungen entlastet. Die Führung von sogenannten Schichtzetteln in der jetzigen Form ist nicht mehr notwendig.

## III. Praktische Schritte beim INSIKA-Verfahren

Sollten Sie sich entscheiden, einen sogenannten „Fiskaltaxameter“ unter Nutzung des INSIKA-Verfahrens in Ihr Fahrzeug einbauen zu lassen, ist ein geeigneter Taxameter, eine Einheit zur digitalen Signatur einschließlich INSIKA-Smartcard und eine Funknetzeinheit zur unmittelbaren Übertragung der Daten auf einen Server eines Dienstleister (Datacenter) erforderlich. Dieses Datacenter sollte alle zuvor genannten gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere die Unveränderbarkeit der übertragenden Daten - gewährleisten. Diese Daten können dann - z.B. an Prüfungsdienste - zur Auswertung übergeben werden.

Bei der Beantragung einer INSIKA-Smartcard nimmt das LABO **ab sofort** nicht mehr die Funktion der Registrierungsstelle wahr. Der Antrag kann nunmehr unmittelbar bei der D-Trust GmbH gestellt werden. Eine vorherige Vorsprache beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO), IIIC 32, zur Überprüfung und Bestätigung Ihrer Angaben, ist nicht erforderlich. Weitere Informationen und das Antragsformular erhalten Sie auf der Internetseite der D-Trust GmbH (Bundesdruckerei) unter dem Link

[www.d-trust.de/insika](http://www.d-trust.de/insika).

Der Nachweis des Einbaus der INSIKA-Smartcard in die Sicherheitseinheit und der Anschluss an den Taxameter ist dem LABO auf Nachfrage plausibel zu machen. Ferner sind Unternehmen, die eine INSIKA-Smartcard nutzen, verpflichtet, dem LABO die Daten auf einem Datenträger ihrer Wahl (USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarte) bzw. per Mail für eine Betriebsprüfung zur Verfügung zu stellen. Die INSIKA-Smartcard ist, wie alle Betriebsunterlagen, gemäß § 147 Abs. 3 AO nach der letzten Nutzung zehn Jahre aufzubewahren.

Abschließend weise ich darauf hin, dass Sie für den Einbau und die Verwendbarkeit in Ihrem Taxameter selbst verantwortlich sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ihre Genehmigungsbehörde